

**Richtlinien
über die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln
des Magistrats durch die Ortsvorsteher in der Stadt Gießen
vom 30.04.01**

1. Die Ortsvorsteher erhalten - sofern sie die Glückwünsche persönlich überbringen - fallbezogen Mittel zu folgenden Anlässen:
 - 1 a) Für jeden Konfirmanden und Kommunikanten im Ortsbezirk einen Betrag von 6 EUR
 - 1 b) Für jedes Altersjubiläum im Ortsbezirk von Bürgern, die ihren 80., 85., 90. 95. und jeden weiteren Geburtstag feiern, einen Betrag von 6 EUR
 - 1 c) Für jedes Ehejubiläum im Ortsbezirk (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eisenhe Hochzeit, 70. Hochzeitstag) einen Betrag von 11 EUR
 - 1 d) Für jedes Vereinsjubiläum im Ortsbezirk beim 25- und 50jährigen Bestehen des Vereins einen Betrag von 26 EUR
beim 75-, 100jährigen usw. Bestehen des Vereins einen Betrag von 52 EUR
 - 1 e) Bei Firmenjubiläen im Ortsbezirk (25-, 50-, 75-, 100jähriges usw. Bestehen) überbringt der Ortsvorsteher - sofern er gratuliert - einen Blumenstrauß 13 EUR
- 2) Der Magistrat entscheidet über die Änderung der fallbezogenen Sätze im Rahmen der städtischen Haushaltsberatungen.
- 3) Abrechnung
 - 3 a) Die Ortsvorsteher reichen mindestens alle 3 Monate eine Auflistung entsprechend dem folgenden Muster im Büro für Presse, Information und Service ein. Formulare werden von dort zur Verfügung gestellt.
 - 3 b) Die Ortsvorsteher reichen im Büro für Presse, Information und Service darüber hinaus einmal jährlich (bis Mitte Januar des folgenden Jahres) alle Einkaufsbelege des abgelaufenen Jahres zur Prüfung ein (z. B. Rechnung über 50 Flaschen Wein, Rechnung über den Kauf von 50 Pfd. Kaffee, Kassenbeleg über Obstkauf usw.).